

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Bauverfahrensverordnung (BVV) (vom 3. Dezember 1997)	Bauverfahrensverordnung (BVV) (Änderungen vom, erleichtertes Bauen im Bestand)	
	Der Regierungsrat beschliesst:	
	I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:	
I. Bewilligungspflicht	I. Bewilligungspflicht	
<i>Befreiung</i>	<i>Befreiung</i>	
A. Tatbestände	A. Tatbestände	
§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen:	§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen <u>Vorhaben von geringfügiger Bedeutung wie:</u>	Diese Ergänzung bezweckt eine Klarstellung, wonach die in § 1 BVV aufgeführten bewilligungsfreien Tatbestände nicht abschliessend sind. Vielmehr existieren auch weitere, nicht ausdrücklich genannte Tatbestände von untergeordneter Bedeutung, die ebenfalls keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Die derzeitige Formulierung von § 1 BVV erweckt hingegen den Eindruck einer abschliessenden Aufzählung, was zur falschen Annahme führen kann, dass sämtliche nicht aufgeführten Sachverhalte automatisch bewilligungspflichtig seien. Zweck der Ergänzung ist es, den pragmatischen Vollzug zu fördern und zu vermeiden, dass unnötige Bewilligungsverfahren für geringfügige oder offensichtlich unproblematische Vorhaben angestossen werden. In Zweifelsfällen bleibt die Bauherrschaft auch weiterhin gehalten, sich vorgängig beim örtlichen Bauamt über die Bewilligungspflicht eines Vorhabens zu informieren.
a. Bauten und Anlagen, deren Gesamthöhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 6 m ² überlagern; sie sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im	lit. a bis i unverändert	

Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars und im Bereich von Verkehrsbaulinien,		
b. Beseitigen von inneren Trennwänden zwischen Wohnräumen oder Verändern von Öffnungen in solchen Wänden,		
c. Baubaracken, Bauinstallationen und Baureklametafeln für eine bestimmte Baustelle und für die Dauer der Bauausführung,		
d. Geländeänderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen und weder 1,0 m Höhe noch 500 m ² Fläche überschreiten,		
e. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,8 m sowie offene Einfriedigungen,		
f. nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von ½ m ² je Betrieb; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars,		
g. nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen baurechtlich untergeordneter Bedeutung, wie Lichtenanlagen, Bade-, Wasch- und Abortanlagen, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse sowie Fallrohre, Schneefänge und untergeordnete Lüftungsaufsätze üblicher Konstruktion,		

h. Werk- und Lagerplätze in Industriezonen, soweit sie nicht mehr als 1/5 der vermarkten Grundstücksfläche belegen,		
i. Empfangs- und Sendeantennen mit einer gesamten Sendeleistung (äquivalenten Strahlungsleistung ERP max.) von weniger als 6 Watt, sofern die einzelnen Antennen in keiner Richtung 0,8 m überschreiten und die Höhe tragender Masten weniger als 1 m beträgt; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars,		
j. steckerfertige Solaranlagen bis zu einer Fläche von 4 m ² ; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung,	lit. j unverändert.	Das Postulat KR-Nr. 87/2024 betreffend «Weniger Bürokratie bei Solaranlagen» fordert für Solaranlagen bis zu einer Fläche von 35 m ² eine Befreiung von der Meldepflicht. Diese würde mehr Nachteile als Vorteile bringen, weshalb darauf verzichtet werden sollte. Das Meldeverfahren ist gemäss Bundesrecht grundsätzlich vorgegeben (Art. 18a RPG mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Art. 32a ff. RPV). Mit der im Kanton Zürich verankerten Befreiung von steckerfertigen Solaranlagen bis zu einer Fläche von 4 m ² ist dieser Spielraum bereits ausgereizt. Die im Postulat erhobene Forderung, dass auch bei einer Bewilligungsbefreiung die Feuerwehr über die Realisation von Anlagen in Kenntnis gesetzt wird, kann im Kanton Zürich aktuell nicht einfacher umgesetzt werden als über das baurechtliche Meldeverfahren. Die Einreichung des Orientierungsplans gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen ist schweizweit für alle Anlagen vorgegeben. Eine Meldung ist zudem bei thermischen Solaranlagen notwendig, um die bundesrechtlichen Pflichten zur Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zu erfüllen (Art. 2 lit. a i.V.m. Art. 10 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister [VGWR]). Würde man auf die baurechtliche Meldepflicht

		<p>verzichten, müssten alle diese Informationen auf anderen Wegen meist nachträglich umständlich nachgefordert werden. Dies ist weder im Interesse der Bauherrschaft noch der Verwaltung.</p> <p>Um dem Anliegen nach weniger Bürokratie bei Solaranlagen nachzukommen, sollen stattdessen die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen für Anlagen reduziert werden (vgl. dazu die Vorschläge weiter unten in § 2 a BVV).</p>
k. nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen.	lit. k unverändert	
	<p>l. auf mindestens zwei Seiten geöffnete, ungedeckte Pergolen mit einer Bodenfläche von höchstens 16 m², solche Objekte sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars,</p>	<p>Mit dieser neuen Bestimmung soll das Postulat KR-Nr. 235/2025 betreffend «Keine Baubewilligung mehr für Pergolen in Gärten» umgesetzt werden. Bereits heute sind Pergolen normaler Grösse ohne Überdachung und Einwandung meist von der Bewilligungspflicht befreit, da sie diesfalls nicht als Gebäude gelten (sog. Konstruktionen ohne Gebäudecharakter). Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll ein häufig vorkommender (und schon heute in der Regel bewilligungsfreier) Pergolatyp im Katalog von § 1 aufgeführt werden. In sensiblen Bereichen wie der Kernzone, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars bleiben sie jedoch bewilligungspflichtig.</p>
	<p>m. Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören.</p>	<p>Mit dieser neuen Bestimmung soll das Postulat KR-Nr. 236/2024 betreffend «Vereinfachung des Bauverfahrens für «Gireizlis» und Kinderspielgeräte» umgesetzt werden. Bereits heute sind einzelne handelsübliche Spielgeräte (wie Rutschbahnen, Trampoline etc.) meist von der Bewilligungspflicht befreit. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll dies im Katalog von § 1 explizit festgehalten werden. Zudem wird klargestellt, dass Spielplätze weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.</p>
(...)	(...)	
A. Tatbestände	A. Tatbestände	

§ 2 a. ¹ Der Meldepflicht unterliegen unter Vorbehalt von Abs. 2:	§ 2. a. ¹ Der Meldepflicht unterliegen unter Vorbehalt von Abs. 2:	
a. Solaranlagen auf Dächern, soweit sie nach Art. 32 a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) genügend angepasst sind,	lit. a unverändert.	
b. Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen, wenn sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden, kompakt angeordnet sind, parallel zur Fassade verlaufen, nicht über die Fassadenfläche hinausragen und diese im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,	b. Solaranlagen an Fassaden, soweit sie nach Art. 32 a ^{bis} der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) genügend angepasst sind,	<p>Im Sommer des letzten Jahres haben die Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass Stromgesetz») in der Referendumsabstimmung angenommen. Damit wurde auf Bundesebene die Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen auf Fassaden ausgeweitet – sie unterstehen neu lediglich einer Meldepflicht.</p> <p>Gemäss dem revidierten Art. 18a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (nRPG) benötigen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern und neu auch auf Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligung mehr. Sie müssen lediglich der zuständigen Behörde gemeldet werden (vgl. Schlussabstimmungstext: BBI 2023 2301).</p> <p>Was unter «genügend angepasst» zu verstehen ist, soll in der Raumplanungsverordnung (RPV) in einem neuen Artikel 32a^{bis} konkretisiert werden – analog zu den bestehenden Regelungen für Dachanlagen. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.</p> <p>Der Kanton Zürich hatte bereits zuvor in eigener Kompetenz in § 2 a lit. b BVV genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden <i>in Bauzonen</i> dem Meldeverfahren unterstellt. Diese kantonale Regelung muss nun an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Die bisherige Einschränkung auf Bauzonen entfällt, da das Meldeverfahren neu auch für Anlagen in Landwirtschaftszonen gilt. Mit den neu auf Bundesebene verankerten Einordnungskriterien entfällt zudem die Notwendigkeit, diese auf kantonaler Ebene zu definieren. Stattdessen soll – wie bereits bei § 2 lit. a BVV – auf die entsprechende Bestimmung in der RPV (Art. 32a^{bis} E-RPV) verwiesen werden. Gemäss dem aktuellen Verordnungsentwurf des Bundes dürften sich die neuen Kriterien weitgehend mit den bisherigen kantonalen</p>

		Kriterien decken und darüber hinaus etwas mehr Flexibilität bei der Anwendung bieten (vgl. Vernehmlassungsvorlage Nr. 2024/54 des Bundes zur Änderung der Raumplanungsverordnung: Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, abrufbar unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/54/cons_1).
c. freistehende Solaranlagen in Bauzonen bis zu einer Fläche von 20 m ² ,		
d. Solaranlagen in Industrie- und Gewerbebezonen auf Dächern, auch wenn sie nicht nach Art. 32 a RPV genügend angepasst sind,		
e. Solaranlagen an Fassaden sowie freistehende Solaranlagen in Industrie- und Gewerbebezonen,		
f. innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen,		
g. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, sofern sie ein Volumen von 2 m ³ nicht überschreiten,		
h. Erdwärmesonden-Wärmepumpen, wenn alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2,5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen; vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung,		
i. Anschlüsse an ein Fernwärmenetz, wenn dieses die Voraussetzungen gemäss § 47 g der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 19814 erfüllt,		

<p>j. öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen.</p>		
	<p>k. Nachrüstung einzelner Klimaanlage in bestehende Gebäude,</p>	<p>Die Nachrüstung von Klimaanlage in bestehenden Gebäuden soll erleichtert werden. Als das kantonale Energiegesetz 1983 erlassen wurde, verbrauchten Klimaanlage noch sehr viel Energie. Deshalb war damals ein Bedarfsnachweis für die Bewilligung erforderlich. Dank technischer Fortschritte bei Klimaanlage und energetischen Verbesserungen im Gebäudebereich – etwa bessere Isolation, automatisierter Sonnenschutz und effizientere Elektrogeräte mit weniger Abwärme – wurde der Bedarfsnachweis bereits vor 15 Jahren aufgehoben (Vorlage 4667). Wird die Klimaanlage mit Strom aus der eigenen Photovoltaikanlage betrieben, entschärft sich die Problematik des Energiemehrbedarfs noch weiter.</p> <p>Angesichts häufiger werdender Hitzeperioden durch den Klimawandel wird der Bedarf an Klimaanlage in bestehenden Gebäuden in Zukunft noch weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund soll die Nachrüstung einzelner Klimaanlage künftig im Rahmen eines Meldeverfahrens ermöglicht werden.</p> <p>Das Meldeverfahren ist nur für einzelne, meist kleinere Klimaanlage vorgesehen. Es ist nicht beabsichtigt, dass im Meldeverfahren zahlreiche Anlagen – etwa an den Fassaden von Mehrfamilienhäusern – unkoordiniert installiert werden. Die örtliche Baubehörde muss im Einzelfall die Lärmsituation und die optische Wirkung beurteilen und gegebenenfalls ein Bewilligungsverfahren anordnen. Bei mehreren Anlagen ist zudem stets eine Gesamtlärmbeurteilung aller Klimaanlage erforderlich.</p> <p>Um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben effizient prüfen zu können, sollen – analog zu Luft-Wasser-Wärmepumpen – bei der Meldung ein Lärmschutznachweis sowie ein Nachweis der Einhaltung der energetischen Vorschriften (§ 45 Abs. 2 BBV I) verlangt werden (vgl. Erläuterungen zu den Anpassungsvorschlägen in § 2c BVV weiter unten).</p>

	<p>i. liegende Dachflächenfenster, sofern sie im Rahmen einer nur meldepflichtigen Solaranlage realisiert werden.</p>	<p>Branchenrückmeldungen zeigen, dass im Rahmen von PV-Projekten häufig der Wunsch besteht, gleichzeitig auch Dachflächenfenster einzubauen. Da Dachflächenfenster im Unterschied zu PV-Anlagen heute nicht vom Meldeverfahren erfasst sind, wird auf den Einbau von Dachflächenfenstern zu Gunsten von Solaranlagen verzichtet. Künftig soll das Meldeverfahren auch dann anwendbar sein, wenn Dachflächenfenster im Rahmen eines Solaranlagenprojekts erstellt werden. Führt der Fenstereinbau jedoch zu bewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen, ist weiterhin mindestens ein Anzeigeverfahren erforderlich. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an einer analogen Bestimmung im Kanton Basel-Stadt (Art. 7 Abs. 1 lit. o Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung [ABPV; SG 730.115]).</p>
	<p>m. Erweiterungen bestehender Aussenbereiche von Gastwirtschaftsbetrieben in Bauzonen um bis zu einem Drittel der Anzahl vorhandener Aussenplätze oder auf insgesamt zehn Aussenplätze.</p>	<p>Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 gelangte UVEK-Vorsteher Bundesrat Albert Rösti mit der Bitte an die Kantone, die Möglichkeit eines Meldeverfahrens für massvolle Erweiterungen im Aussenbereich von Gastwirtschaftsbetrieben zu prüfen. Die vorgeschlagene Erleichterung betrifft nur Aussenbereiche von Gastwirtschaftsbetrieben, die bereits über Aussenplätze verfügen. Erweiterungen sind daher auch nur angrenzend an bestehende Aussenbereiche zulässig (keine neuartigen Emissionen). Erfasst werden nur Gastwirtschaftsbetriebe, die sich in einer Bauzone befinden. Gastwirtschaftsbetriebe können zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Sie können ihre Aussenbereiche entweder um bis zu einem Drittel der bestehenden Aussenplätze erweitern (z.B. 33 bestehende Aussenplätze mit neu weiteren 11 Plätzen) oder aber – bei kleineren Aussenbereichen – eine Erweiterung auf insgesamt 10 Aussenplätze vornehmen (z.B. 3 bestehende Aussenplätze mit neu weiteren 7 Aussenplätzen). Diese Erweiterungen sind als einmalige Möglichkeit zu verstehen. Weitergehende oder nochmalige Erweiterungen sind im ordentlichen Verfahren zu bewilligen. Ausgeschlossen auf dem Wege des Meldeverfahrens ist überdies eine «Erweiterung» der Betriebszeiten. Längere Betriebszeiten stellen eine neuartige Lärmsituation dar. Kantonale Gastronomiebewilligungen oder Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes bleiben vorbehalten.</p> <p>Das Meldeverfahren entbindet die örtlichen Baubehörden nicht von einer summarischen Prüfung der Vorhaben. Namentlich ist die Einhaltung des Lärmschutzrechts zu prüfen. Sind im Einzelfall weitere öffentliche oder private Interessen betroffen, so muss ein Baubewilligungsverfahren</p>

		<p>durchgeführt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die örtliche Baubehörde nicht ausschliessen kann, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind, oder ihre Überschreitung zu erwarten ist (Art. 36 Abs. 1 LSV). Die örtliche Baubehörde hat in solchen Fällen die effektiven Aussenlärmimmissionen zu ermitteln (Art. 36 Abs. 1 LSV).</p> <p>Für Lärm aus Gastgewerbe existieren keine Emissionsgrenzwerte. Um den Vollzugsbehörden dennoch eine Grundlage für ihre Beurteilung zu bieten, hat der <i>cercle bruit</i> Schweiz die Vollzugshilfe 8.10 «Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» ausgearbeitet. Die Vollzugshilfe basiert im Wesentlichen auf einer Selbstdeklaration der Gesuchstellenden. Die erforderlichen Angaben können mittels Anhang 3 der Vollzugshilfe erfasst werden. Anhand der ausgefüllten Vollzugshilfe lässt sich im Einzelfall eruieren, ob Lärm aus einem Gastgewerbe die Schwelle zur Schädlichkeit überschreitet oder eben nicht. Es ist deshalb in § 2 c Abs. 6 E-BVV vorgesehen, dass mit der Meldung einer Aussenbereichserweiterung unter anderem ein Lärmschutznachweis gemäss Anhang 3 zur Vollzugshilfe 8.10 eingereicht wird.</p>
² Bewilligungspflichtig sind sämtliche Solaranlagen und aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.	² Bewilligungspflichtig sind sämtliche Solaranlagen und aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen <u>und Klimaanlage</u> in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.	Zur Nachrüstung von Klimaanlage braucht es sogenannte Rückkühler. Diese werden in der Regel aussen aufgestellt. Bei kleinen Anlagen handelt es sich oft Splitanlagen. Bei grösseren Modellen hat es in den meisten Fällen einen oder mehrere Rückkühler auf dem Dach. Das kann optisch störend sein. Daher sollen diese in den in Abs. 2 genannten Fällen weiterhin bewilligungspflichtig sein.
(...)	(...)	(...)
§ 2 c. ¹ Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Unterlagen einzureichen:	§ 2. c. ¹ Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Unterlagen einzureichen:	Das Postulat KR-Nr. 88/2024 betreffend «Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen» fordert die Reduktion der einzureichenden Unterlagen, um die bürokratischen Hürden für die Erstellung von Solaranlagen zu reduzieren. Abgesehen von einem einfachen Grundrissplan oder der Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage und dem Produktbeschrieb der Anlagen sollen gemäss Postulat keine weiteren Unterlagen mehr eingefordert werden dürfen. Diese Forderung gehen zu weit, da ein korrekter Vollzug des Meldeverfahrens nicht mehr möglich ist. Dennoch soll dieses Postulat und das Postulat KR-Nr. 87/2024 zum Anlass genommen werden, den Umfang

		der einzureichenden Unterlagen – soweit möglich und sinnvoll – zu reduzieren.
a. Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Solaranlage im selben Massstab,	lit. a unverändert	Im Postulat KR-Nr. 88/2024 wird betreffend lit. a beanstandet, dass solche Situationspläne heute in vielen Gemeinden beglaubigt werden müssen. Dies wird jedoch schon in der geltenden Fassung nicht verlangt. Es genügt ein Ausdruck aus dem GIS. Aus diesem Grund sind hier keine Anpassung notwendig.
b. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Dachaufsicht,	b. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Dachfläche oder Fassadenfläche (Ansicht und Schnitt), auf der die Solaranlage installiert wird; für Solaranlagen auf Dächern bis zu einer Fläche von 35 m2 kann darauf verzichtet werden.	Die Bestimmungen in lit b-d werden zu einer Bestimmung in lit. b zusammengefasst. Für kleine Solaranlagen auf Dächern bis 35 m2 erfolgt eine administrative Entlastung. Bei dieser Kategorie müssen abgesehen vom Situationsplan und dem Orientierungsplan gemäss lit. f keine Darstellungen und Beschriebe eingereicht werden. Damit wird ein Anliegen des Postulats KR-Nr. 87/2024 betreffend «Weniger Bürokratie bei Solaranlagen – kleinere Solaranlagen bis 35m2 sollen zukünftig nicht mehr meldepflichtig sein» mit dem Postulat KR-Nr. 88/2024 betreffend «Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen» kombiniert. Bei grösseren Anlagen ist es dagegen wichtig, dass die Baubehörden die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (genügenden Anpassungen) aufgrund ausreichender Unterlagen prüfen können.
c. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Giebelfassade,	lit. c wird aufgehoben	
d. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird,	lit. d wird aufgehoben	
e. Produktbeschreibung des Herstellers der Solaranlage und Abbildungen der zum Einsatz kommenden Module und Anlagenteile,	lit. e wird aufgehoben	Auf einen separaten Produktbeschreibung und die Abbildung der einzelnen Module und Anlagenteile kann verzichtet werden. Mit der in lit. b verlangten Darstellung sowie den im Meldeformular erhobenen Angaben zur Grösse und Leistung der Anlagen liegen bereits ausreichend Informationen vor.

f. Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen,	lit. f unverändert	<p>Postulat KR-Nr. 88/2024 betreffend «Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen» möchte diese Anforderung ersatzlos streichen. Unabhängig von einer Meldepflicht gilt in allen Kantonen, gemäss Stand der Technik der Swissolar sowie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, dass ein Orientierungsplan notwendig ist. Das Wissen über das Vorhandensein von Solaranlagen dient direkt der Sicherheit der Einsatzkräfte.</p> <p>Die im Postulat weiterhin geforderte Gewährleistung, dass die Feuerwehr über die Realisation von Anlagen in Kenntnis gesetzt wird, kann aktuell nicht einfacher umgesetzt werden als über das baurechtliche Meldeverfahren.</p>
g. bei Anlagen an der Fassade ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14-15 Verwendung von Baustoffen» und «15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen	lit. g unverändert	<p>Postulat KR-Nr. 88/2024 betreffend «Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen» möchte diese Anforderung ersatzlos streichen. Bei Solaranlagen an Fassaden bestehen grössere Brandrisiken. Deshalb ist der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14-15 Verwendung von Baustoffen» und «15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen unverzichtbar. Bei Solaranlagen unter 11 Metern erfolgt dieser Nachweis bereits heute mit minimalem Aufwand durch eine blosse Selbstdeklaration (Bestätigung) im elektronischen Meldeformular.</p>
² Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:	Abs. 2 bis 5 unverändert	
a. Gesuch wärmetechnische Anlage,		
b. Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe,		
c. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassen Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt, d. technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe,		

e. bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage.		
³ Mit der Meldung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:		
a. Gesuch wärmetechnische Anlage,		
b. Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden,		
c. Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage.		
⁴ Mit der Meldung für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz sind folgende Unterlagen einzureichen:		
a. Gesuch wärmetechnische Anlage,		
b. Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Hauszuleitung.		
⁵ Mit der Meldung für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge sind einzureichen:		
a. Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Ladestation,		
b. einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage,		

c. Produktbeschreibung des Herstellers der Ladestation.		
	<p>⁶Mit der Meldung für eine Klimaanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:</p>	<p>Zur Gewährleistung einer effizienten Prüfung sind bei der Meldung einer Klimaanlage bestimmte Unterlagen und Angaben einzureichen. Diese sollen die geplante Situation nachvollziehbar darstellen. Die erforderlichen Unterlagen und Informationen sind in diesem neuen Absatz aufgeführt.</p>
	a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Ausseneinheit,	
	b. einfacher Grundrissplan (Plan oder Skizze) mit rot eingetragenen Inneneinheiten und Bezeichnung der zu kühlenden Räume,	
	c. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassen Abständen der Lärmquelle(n) zum massgebenden Empfangspunkt,	<p>Ähnlich wie bei Luft-Wasser-Wärmepumpen muss auch bei Klimaanlagen die Einhaltung der Lärmschutzrechts nachgewiesen werden. Im Unterschied zu Luft-Wasser-Wärmepumpen, die im Winter bei meist in der Nachbarschaft geschlossenen Fenstern betrieben werden, kann die Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte bei Klimaanlagen eine grössere Anforderung sein, zumal sie auch einen nicht unwesentlichen Innenlärm erzeugen. Die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachstellen (Cercle Bruit) bieten auch für die lärmschutzrechtliche Prüfung von Klimaanlagen verschiedene Vollzugshilfen (inkl. einem Lärmschutznachweisformular), so dass die Überprüfung der Lärmsituation standardisiert durch die örtlichen Baubehörden erfolgen kann (vgl. die Vollzugshilfe 6.20 des Cercle Bruit zu Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen (HLKK), abrufbar unter https://www.cerclebruit.ch/?inc=enforcement&e=6/620.html).</p>
	d. Angaben zur Energienutzung,	<p>Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften ist zu deklarieren. Eine Anlage darf realisiert werden, wenn eine zusätzliche PV-Anlage mit mindestens gleich grosser elektrischer Leistung installiert wird, oder wenn das Gebäude über automatisierte Sonnenschutzeinrichtungen verfügt (vgl. § 45 Abs. 2 BBV I). Der Nachweis untersteht der privaten Kontrolle gemäss §§ 4-7 BBV I (Details siehe Anhang 3).</p>

	e. technisches Datenblatt der gewählten Klimaanlage,	Im technischen Datenblatt müssen das Erscheinungsbild der Geräte (z.B. Fotos oder Skizzen) sowie Angaben zum Schalleistungs- bzw. Schalldruckpegel klar ersichtlich sein.
	7 Mit der Meldung für eine Erweiterung eines bestehenden Aussenbereichs eines Gastwirtschaftsbetriebs sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:	Zur Gewährleistung einer effizienten Prüfung sind bei der Meldung einer Erweiterung des Aussenbereichs bestimmte Unterlagen und Angaben einzureichen. Diese sollen sowohl die aktuelle als auch die geplante Situation nachvollziehbar darstellen. Die erforderlichen Unterlagen und Informationen sind in diesem neuen Absatz aufgeführt. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> – ein einfacher Situationsplan, – eine Darstellung des bestehenden Aussenbereichs, – Angaben zur aktuellen und vorgesehenen Nutzung, – sowie ein Lärmschutznachweis gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe 8.10 «Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» des cercle bruit.
	a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Erweiterung sowie vermasstem Empfangspunkt,	
	b. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) des bestehenden Aussenbereichs,	
	c. Angaben über Saisonalität, Öffnungszeiten, Anzahl bestehender Aussenplätze sowie Anzahl projektierter Aussenplätze,	
	d. Lärmschutznachweis gemäss Anhang 3 zur Vollzugshilfe 8.10 «Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» des cercle bruit Schweiz.	
V. Anzeigeverfahren	V. Anzeigeverfahren	
Voraussetzungen	Voraussetzungen	

1. Untergeordnete Bedeutung	1. Untergeordnete Bedeutung	
§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:	§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:	
a. Vordächer,	lit. a bis c unverändert	
b. Balkone, Nischen, rückspringende und vorspringende Gebäudeteile,		
c. Dachkamine und andere kleinere technisch bedingte Dachaufbauten,		
d. Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte, sofern sie zusammen mit den bereits bestehenden nicht mehr als 1/20 der betreffenden Dachfläche beanspruchen; ausgenommen sind Vorhaben in Kernzonen und Quartiererhaltungszonen,	d. Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte; ausgenommen sind Vorhaben in Kernzonen und Quartiererhaltungszonen,	Die Einschränkung, wonach Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte, nur dann im Anzeigeverfahren realisiert werden dürfen, wenn sie zusammen mit den bereits bestehenden nicht mehr als 1/20 der betreffenden Dachfläche beanspruchen, soll ersatzlos gestrichen werden. Die geltende Begrenzung erscheint im Hinblick auf die heutigen Wohnbedürfnisse als zu restriktiv. Insbesondere bei Dachflächenfenstern führt sie zu einem (falschen) Anreiz, diese aus rein verfahrensrechtlichen Gründen zu klein zu dimensionieren, um in den Rahmen des Anzeigeverfahrens zu passen. Dies hat zur Folge, dass Dachräume nicht ausreichend mit Tageslicht versorgt werden. Durch den Wegfall dieser Einschränkung erhält die Baubehörde die Möglichkeit, im Einzelfall zu beurteilen, ob ein Projekt im Anzeigeverfahren oder im ordentlichen Bewilligungsverfahren zu behandeln ist.
e. unwesentliche Verkleinerungen des Gebäudegrundrisses und des Baukubus,	lit. e bis p unverändert	
f. die Veränderung einzelner Fassadenöffnungen, insbesondere von Türen und Fenstern,		
g. das Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände,		
h. . Änderungen der Zweckbestimmung einzelner Räume ohne Änderung der Nutzweise,		

i. Einrichtung und Umbau von Heizungen, Erdwärmesonden sowie Öltanks für das bediente Gebäude, soweit sie nicht meldepflichtig sind (§ 2 a),		
j. Empfangsantennen, soweit sie bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. i),		
k. offene, nicht gewerbliche Schwimmbäder,		
l. Gartenhäuser und Schöpfe gemäss § 18 Abs. 1 der Besonderen Bauverordnung II vom 26. August 1981, soweit diese bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. a),		
m. Reklameeinrichtungen, soweit sie bewilligungspflichtig sind (§ 1 lit. f), ausser in Kernzonen,		
n. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von nicht mehr als 1,5 m Höhe ab massgebendem Terrain,		
o. die Unterteilung von Grundstücken gemäss § 309 lit. e PBG,		
p. das Fällen von Bäumen, für die eine Erhaltungspflicht gemäss § 309 Abs. 1 lit. n. PBG besteht.		
	q. energetische Sanierung der Gebäudehülle,	Diese Bestimmung wird verschoben aus § 325 PBG.
	r. Treppenlifte,	Mit dieser neuen Bestimmung soll das Postulat KR-Nr. 425/2025 betreffend «Keine Baubewilligung mehr für das Inverkehrbringen von Treppenliften» umgesetzt werden, soweit dies aus Brandschutzgründen vertretbar ist. Treppenlifte innerhalb von vertikalen Fluchtwegen tangieren direkt den Personenschutz bzw. den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit. Es besteht daher ein unmittelbares öffentliches Interesse, dass die Anforderungen der Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen eingehalten werden und die Selbstrettung der Gebäudenutzenden sowie die Intervention der Feuerwehr

		möglich ist. Um diese grundlegenden personenschutzrelevanten Anforderungen sicherzustellen, ist eine Baubewilligung (mind. Anzeigeverfahren) weiterhin nötig. Bereits heute wird in den meisten Fällen kein ordentliches Bewilligungsverfahren angewandt, sondern das Anzeigeverfahren. Um eine kantonsweit einheitliche Praxis sicherzustellen, sollen in einer neuen lit. r Treppenlifte ausdrücklich als Tatbestand verankert werden, der grundsätzlich im Anzeigeverfahren zu beurteilen ist.
	s. dauerhafte Begrünung von Fassaden und Dächern.	Begrünte Fassaden und Dächer haben zahlreiche Vorteile: Sie senken die Innenraumtemperatur, isolieren im Winter, filtern Luftschadstoffe und fördern das Wohlbefinden durch mehr Natur im Wohnumfeld. Während einfache Begrünungen ohne bauliche Massnahmen häufig bewilligungsfrei realisiert werden können, bedürfen dauerhafte Lösungen mit konstruktiven Elementen (Rankgerüste etc.) einer vertieften Prüfung und Bewilligung. In der Regel genügt dabei ein Anzeigeverfahren. Um eine kantonsweit einheitliche Praxis sicherzustellen, soll dieses Anzeigeverfahren für dauerhafte Begrünungen von Fassaden und Dächern in lit. s verankert werden.
Anhang zur Bauverfahrensverordnung:	Anhang zur Bauverfahrensverordnung:	
3. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Lärmschutz	3. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Lärmschutz	
3.1 ortsfeste Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 LSV, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Lärmschutz (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) AWI (Fachstelle) [Beantragende Stelle] AWI [Zum Entscheid zuständige Stelle]	Ziff. 3.1 unverändert.	
3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten, wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, zur Zustimmung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV, allenfalls unter Anordnung von weiteren	3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten:	Die im Herbst 2024 vom Bundesparlament beschlossenen Änderungen im Umweltschutzgesetz (USG) betreffend Lärmschutz (Art. 22 und Art. 24) treten im Frühjahr 2026 zusammen mit der sich derzeit in der Vernehmlassung befindenden Lärmschutzverordnung (LSV) in Kraft.

<p>Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 LSV TBA (Fachstelle) [Beantragende Stelle] TBA [Zum Entscheid zuständige Stelle]</p>		<p>Bislang prüften die Kantone in Baubewilligungsverfahren die lärmtechnischen Optimierungen, da bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten (IGW) stets eine Ausnahmegewilligung erforderlich war. Diese bedurfte der Zustimmung einer kantonalen Stelle (Art. 31 Abs. 2 LSV). Mit der Änderung von Art. 22 USG ist eine Ausnahmegewilligung nicht mehr nötig, wenn die Einhaltung der IGW unverhältnismässig ist, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 22 Abs. 2 nUSG erfüllt sind. Ausnahmegewilligungen sind nur noch in wenigen Sonderfällen erforderlich (Art. 22 Abs. 3 nUSG). Anstelle der Ausnahmegewilligung wird künftig geprüft, ob bei der Projektierung alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW ausgeschöpft wurden. Dazu gehören lärmoptimierte Grundrisse und bauliche oder gestalterische Massnahmen gegen Lärm.</p> <p>Während die Städte Zürich und Winterthur über eigene Lärmschutzfachstellen verfügen, welche diese Prüfung vornehmen können, fehlt es in anderen Städten und Gemeinden oft an den nötigen Ressourcen und dem Fachwissen.</p> <p>Um einen raschen und korrekten Vollzug der neuen USG-Bestimmungen im ganzen Kanton sicherzustellen und die Gemeinden zu entlasten, soll die Prüfzuständigkeit – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – bei der kantonalen Lärmschutzfachstelle angesiedelt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass grosse Wohnbauprojekte in lärmbelasteten Gebieten zügig und korrekt bewilligt werden. Gleichzeitig wird das Risiko von Rekursen aufgrund fehlerhafter Anwendung des neuen Lärmschutzrechts minimiert. Dazu soll die heutige Ziff. 3.2 um eine entsprechende Unterziffer 3.2.1 ergänzt werden. Die bisherige Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen bleibt inhaltlich unverändert und wird in die zweite Unterziffer 3.2.2 verschoben.</p>
	<p>3.2.1 Prüfung der geplanten Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss Art. 22 Abs. 1 USG, allenfalls unter Anordnung von weiteren Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis} LSV (ausserhalb der Städte</p>	

	Zürich und Winterthur) TBA (Fachstelle) [Beantragende Stelle] TBA [Zum Entscheid zuständige Stelle]	
	(entspricht heutiger Ziff. 3.2) 3.2.2 wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, zur Zustimmung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV, allenfalls unter Anordnung von weiteren Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 und 1 ^{bis} LSV TBA (Fachstelle) [Beantragende Stelle] TBA [Zum Entscheid zuständige Stelle]	
3.3 Vorhaben an geplanten (neuen oder wesentlich geänderten): – National- und Staatsstrassen – Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur – Eisenbahnanlagen TBA (Fachstelle) [Beantragende Stelle] TBA [Zum Entscheid zuständige Stelle]	Ziff. 3.3 unverändert.	